

Weitere Informationen

Anfrage vom 30.07.2025 09:14 Uhr

Bei Durchsicht der Unterlagen ist folgende Frage aufgekommen.

In der Leistungsbeschreibung zur uzr Inde-Kopplung heißt es: "Bei diesem Los wird als Gebot ein Abschlag bzw. Aufschlag [...] abgegeben. [...] -25,00 €/Tonne / Zahlung an den Abnehmer"

Wir bitten um Erläuterung wie dies zu verstehen ist.

Gehen wir Recht in der Annahme, dass die Endverwertungsanlage kein Nachunternehmer im Sinne der Ausschreibung ist?

Antwort des Auftraggebers vom 30.07.2025 15:00 Uhr

Frage 1:

Erläuterung Abschlag/Aufschlag „-25,00?€/t / Zahlung an den Abnehmer“

Der in der Leistungsbeschreibung genannte Wert von -25,00?€/Tonne entspricht dem tatsächlich veröffentlichten EUWID-Marktwert zum Zeitpunkt der Ausschreibung. Dieser Wert kann sich während der Vertragslaufzeit regelmäßig ändern.

In Ihrem Angebot geben Sie bitte an, wie viel Euro pro Tonne Sie auf diesen EUWID-Wert aufschlagen oder abziehen möchten – also einen festen Auf- oder Abschlag in €/Tonne.

Die spätere Abrechnung erfolgt dann immer so:

EUWID-Wert (jeweils aktuell) + Ihr angebotener Auf-/Abschlag = tatsächlicher Abrechnungspreis pro Tonne

Beispiele auf Basis des aktuellen EUWID-Werts von -25,00?€/t:

- Sie bieten +10,00?€/t ? der Auftraggeber zahlt 15,00?€/t
- Sie bieten -5,00?€/t ? der Auftraggeber zahlt 30,00?€/t
- Sie bieten +30,00?€/t ? Sie zahlen dem Auftraggeber 5,00?€/t

Hinweis: Der von Ihnen angebotene Auf- oder Abschlag bleibt für die gesamte Vertragslaufzeit konstant. Nur der EUWID-Wert verändert sich regelmäßig.

Frage 2:

Ihre Annahme ist zutreffend: Die Endverwertungsanlage ist nicht als Nachunternehmer anzugeben, sofern sie ausschließlich das Material abnimmt/verwertet und keine im Los beschriebenen Leistungen (z.B. Transport, Sortierung, Umschlag etc.) übernimmt oder mitverantwortet.

Sobald jedoch Leistungsbestandteile des Auftrags durch die Verwertungsanlage erbracht werden, ist diese als Nachunternehmer anzugeben.